



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
5020 Salzburg
landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, am 02.08.2023

Betreff: 20031-RUB/900/619/11-2023
Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung über die
Erlassung einer Photovoltaik-Kennzeichnungsverordnung und die Än-
derung der Darstellungsverordnung für Flächenwidmungs- und Bebau-
ungspläne; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 39b Abs 3 ROG kann auf unbelasteten Gebieten des Grünlandes eine Kennzeichnung erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Abs 2 vorliegen und unter Berücksichtigung der Konfiguration, Größe und Lage der Anlage eine Standorteignung gegeben ist. Die Landesregierung kann dazu mit Verordnung nähere Festlegungen treffen.

Zur Standorteignung

Die zur Begutachtung vorliegende Verordnung soll in Umsetzung dieser VO-Ermächtigung erlassen werden, beschränkt sich hinsichtlich der vom Gesetz vorgegebenen Beurteilung der „Standorteignung“ aber allein auf die „Bodenstandorteignung“ und darin weiter beschränkt auf die Produktionsfunktion. Die weiteren Ökosystem-Dienstleistungen des Bodens wie Lebensraumfunktion, Standortfunktion, Abflussregulierung und Pufferfunktion bleiben dabei außer Betracht.

Mit dieser eingeschränkten Beurteilung erfüllt die vorgeschlagene Verordnung nicht die gesetzlichen Vorgaben zur Prüfung einer „Standorteignung“ für Freiflächen-Solaranlagen, welche unter Rückgriff auf die Raumordnungsziele und -grundsätze des § 2 ROG zu ermitteln ist.

Anstatt der Prüfung einer Standorteignung sieht die vorliegende Verordnung ein Lenkungssystem auf Punktebasis vor, welches flächengrößere und leistungsstärkere Anlagen bevorzugt. Begründet wird dies in den Erläuterungen mit dem Landschaftsbild, welches nicht durch viele kleinere Anlagen belastet werden sollte, sondern durch weniger große. Inwiefern diese Rechnung aber nachvollziehbar ist, erschließt sich nicht, da Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht pauschal, sondern nur im jeweiligen Einzelfall



beurteilt werden können. Überdies wird keine Beschränkung der Anzahl von Groß- bzw. Kleinanlagen eingeführt, sondern das Ziel vorangestellt bis 2030 PV-Anlagen im Umfang von 125 GWh errichten zu wollen. Für die Umsetzung dieses Zieles fehlt es aber an einer Einschätzung der benötigten Fläche und an einer raumstrukturellen Beurteilung von Eignungsflächen im Bundesland Salzburg. Stattdessen werden bestimmte Räume dem freien Wettbewerb überlassen.

Ein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und anderen geschützten Gebieten ist weiterhin nicht genannt.

Die Landesumweltanwaltschaft hat bereits in der Stellungnahme zur ROG-Novelle zum § 39b ROG darauf hingewiesen, dass weder in belasteten noch in unbelasteten Gebieten eine Festlegung ökologischer oder anderer fachspezifischer Kriterien für die Standorteignung erfolgt ist. In Österreich existieren bereits vielfach Auseinandersetzungen mit Kriterien, welche eine naturverträgliche Lenkung von PV-Freiflächenanlagen zum Ziel haben. Dazu darf beispielhaft verwiesen werden auf:

- Land Oberösterreich – OÖ Photovoltaik Strategie 2030, Anhang B: Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen, April 2021
- Sektorales Raumordnungsprogramm NÖ mit verpflichtendem Ökologiekonzept
- BirdLife (gefördert durch BM für Klimaschutz, Umwelt Energie), Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage, September 2021

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ist es erforderlich derartige Kriterien für alle Freiland-PV-Anlagen verpflichtend festzulegen, um Konflikte mit bestehenden und angrenzenden Nutzungen zu vermeiden.

Keine direkten Vorgaben zur Größe einer Anlage

Die in den Erläuterungen genannten besonders streng zu beurteilenden Anlagen mit einer Höhe von über 4,5 m und einem Flächenausmaß von über 8 ha finden keine Entsprechung in den normierten Regelungen. Diese Angaben stehen auch im Widerspruch zur Vorgabe der Verordnung, dass möglichst große und leistungsfähige Anlagen bevorzugt werden sollen. Die verfolgte Zielsetzung ist damit unklar (groß, aber nicht zu groß?).

Zur Lage von PV-Anlagen

Grundsätzlich ist die Bevorzugung bereits belasteter Räume für die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen zu begrüßen. Die in den Erläuterungen enthaltene Prämisse aber, dass die in der Verordnung belasteten Bereiche ökologisch weniger wertvoll seien kann nicht bestätigt werden. Gerade derartige vom Menschen weniger genutzten Bereiche stellen vielfach letzte Ausweichflächen und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen dar.



Des weiteren ergibt sich aus den Erläuterungen, dass die Abstandsangaben zur Definition vorbelasteter Räume nicht absolut zu verstehen sind: eine Freiflächensolaranlage muss nur zur Hälfte in einem solchen vorbelasteten Raum zu liegen kommen und kann diesen daher erheblich erweitern und daran anschließende Erweiterungen provozieren, indem die Raumbelastung fortgeschrieben wird.

Zur Beurteilung im Einzelfall

Bei der Formulierung des § 5 Abs 2 des Entwurfs ist nicht verständlich was mit „naturräumlichen Strukturen zu höchstens 25%“ gemeint sein könnte.

Zusammengefasst liegt mit dem Entwurf dieser Verordnung ein Lenkungssystem zugunsten von Großanlagen vor. Die von § 39b Abs 3 ROG geforderte Standortprüfung ist jedoch unvollständig und sollte unter Rückgriff auf die Raumordnungsziele und -grundsätze neben anderen Kriterien auch um ökologische Kriterien ergänzt werden. Auf die Stellungnahme vom 06.08.2022 zur bezughabenden Novelle des ROG wird verwiesen. Es fehlt an einem behördlichen Verfahren, in welchem verbindliche Vorschriften vorgenommen werden können.

Hinsichtlich der Umsetzung solcher Anlagen fehlt es weiterhin an verbindlichen Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

